

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden

über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 21 -

- *Versand erfolgt ausschließlich elektronisch* -

nachrichtlich:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Härtefallkommission des
Landes Nordrhein-Westfalen

19. März 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 522-2024-
0002789
bei Antwort bitte angeben

ROlin Lenfers
Telefon 0211 837-2182
Telefax 0211 837-2200
fp-522@mkjfgfi.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Verlängerung des Abschiebungsstopps für Jesid:innen vom 18. Dezember 2023

Seite 2 von 2

Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG

Ich ordne gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG Folgendes an:

Abschiebungen in den Irak von Frauen und Minderjährigen jesidischer Zugehörigkeit, die vor dem 18.12.2023 in Nordrhein-Westfalen aufhältig waren, sind aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen weiterhin bis zum

18. Juni 2024

auszusetzen. Diese Anordnung kann hiermit letztmalig um drei Monate durch das Land verlängert werden und bezieht sich nicht auf Gefährderinnen und Personen, für die ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG besteht. Die Prüfung der Frage, ob ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, erfolgt im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung.

Den aufgrund dieser Anordnung zu dulddenden Personen sind gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Im Auftrag
gez. Holzberg